



Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 13.5.2014

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds-Manager-Gesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wollen zum im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abgeben:

AIFMG:

Bei der Abgrenzung zwischen Vertrieb an professionelle Kunden und Privatkunden tritt in der Praxis das Problem auf, dass Anleger, die über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als € 500.000.- verfügen nicht als „professionelle Kunden“ qualifiziert werden können, weil sie entweder nicht vom Kundenkatalog des § 58 WAG 2007 erfasst sind oder die Einstufung und Behandlung als professioneller Kunde gem. § 59 WAG insbesondere deswegen scheitert, weil die Voraussetzungen von § 59 Abs. 2 Z. 5 lit a WAG 2007 („Der Kunde hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt“) nicht erfüllt werden können (man denke beispielsweise an Zeiten zurückhaltender Investitionsbereitschaft bei volatilem Umfeld). Vermögenden Privatkunden (insbesondere Privatstiftungen) können daher künftig nur mehr sehr eingeschränkt AIF angeboten werden.

Vielfach sind vermögende Privatkunden aber sehr wohl in der Lage alle ihre Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken zu verstehen und verfügen über hohes Fachwissen im AIF-Veranlagungssegment. Diese Kunden können als „qualifizierte Privatanleger“ gesehen werden.



Das AIFMG lässt für den Vertrieb an Privatkunden nur mehr eine sehr kleine Auswahl von AIF-Typen zu. Viele AIF-Typen können vermögenden Privatkunden („qualifizierte Privatanleger“) künftig nicht mehr angeboten werden, weil das AIFMG nur zwischen professionellen Kunden und Privatkunden unterscheidet und alle Kunden, die nicht als professionelle Kunden gelten (Privatanleger) gleich behandelt. Wir meinen, dass diese umfassende Gleichbehandlung am eigentlichen Zweck des Anlegerschutzes vorbeigeht und innerhalb der Kundenkategorie „Privatanleger“ eine Differenzierung vorgenommen werden sollte. Für den Vertrieb an vermögende Privatkunden („qualifizierte Privatanleger“) sollte es Erleichterungen geben. Durch Gleichbehandlung aller Privatanleger kann nicht gewährleistet werden, dass wirklich jene Personen geschützt werden, die tatsächlich ein berechtigtes Schutzbedürfnis haben. Vielmehr wird der Schutzbereich auf Personen erstreckt, die des betreffenden Schutzes durch die einschränkenden Bestimmungen gerade nicht bedürfen und denen dadurch ein Nachteil entsteht, weil ihnen wichtige Anlagealternativen gerade nicht mehr angeboten werden können!

Um vermögenden Privatkunden („qualifizierte Privatanleger“) wichtige Anlagealternativen auch weiterhin zugänglich zu machen, sollte das AIFMG vorsehen, dass dieser Kundenkategorie unter gewissen Voraussetzungen alle Arten von AIF angeboten werden dürfen. Der Schutz qualifizierter Privatanleger sollte durch Einführung eines Schwellenbetrages für Investitionen erreicht werden. AIF sollten an qualifizierte Privatanleger ab einem Minimuminvestment von € 200.000.- vertrieben werden dürfen, wenn die Investition für Zwecke der Diversifikation und Risikostreuung der Vermögensveranlagung vorgenommen wird.

Qualifizierter Privatanleger sollte ein Kunde sein, der dem Anbieter schriftlich mitteilt, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbs über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als € 500.000.- verfügt und generell oder in Bezug auf bestimmte Typen von AIF als qualifizierter Privatanleger behandelt werden möchte. Qualifizierte Privatanleger sollten als Privatanleger behandelt werden, nur für die Phase des Anbietens von AIF sollten sich für den Vertrieb sinnvolle Erleichterungen (Stichwort: Private Banking, Vermögensverwaltung) im Vergleich zu einem „echten Kleinanleger“ ergeben.

Ähnlich dem „semiprofessionellen Anleger“ im deutschen Recht (§ 1 Abs. 19 Z. 33 dKAGB) sollte ein „qualifizierter Privatanleger“ jener sein, der sich verpflichtet, mindestens € 200.000.- zu investieren und schriftlich angibt, dass er sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist.



Kleinanleger – qualifizierter Privatanleger

Zur Anlagekapazität von Kleinanlegern möge auf den Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2010/73 verwiesen werden: „Die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d der Richtlinie 2003/71/EG vorgesehene Schwelle von € 50.000.- eignet sich nicht mehr zur Unterscheidung zwischen Kleinanlegern und beruflichen Anlegern unter dem Aspekt der Anlagekapazität, da in jüngster Zeit offenbar auch Kleinanleger Investitionen von über € 50.000.- in einer einzigen Transaktion getätigt haben.“

Es mag zwar eine verhältnismäßig kleine Zahl an „Kleinanlegern“ geben, die Investitionen von über € 50.000.- in einer einzigen Transaktion getätigt haben, aber das Gros der Kleinanleger wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur Einzeltransaktionen tätigen, die (deutlich) unter € 50.000.- liegen. Der von uns vorgeschlagene Schwellenbetrag von € 200.000.- liegt daher weit jenseits jener Investitionen, die typischerweise von Kleinanlegern getätigt werden.

Da jede Investition in AIF unter dem Gesichtspunkt der Risikostreuung bzw. Beimischung getätigt und gesehen werden soll, ist selbst bei Annahme von bloß zwei verschiedenen Veranlagungen zur Risikodiversifizierung bei einem geforderten Minimum-Vermögen von € 500.000.- ein Investment von € 250.000.- erforderlich. Je breiter der qualifizierte Privatanleger sein Portfolio diversifiziert, desto höher muss sein Vermögen sein, wenn er AIFs mit einem Minimum-Investment von € 200.000.- beimischen will.

Ergänzend wollen wir auch auf Punkt 4.3.5. des Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger vom 12.7.2010, KOM(2010) 371 endgültig 2010/0199 (COD) verweisen, worin die Kommission vorschlägt, die Entschädigungshöhe auf einen Festbetrag von € 50.000.- anzuheben; damit solle den Auswirkungen der Inflation in der EU Rechnung getragen und die Entschädigungshöhe an den durchschnittlichen Wert der von Kleinanlegern in der EU gehaltenen Anlagen angepasst werden.

Auch dies möge als Argument dafür dienen, dass jeder AIF, der in Österreich zum Vertrieb an professionelle Anleger zugelassen ist, ab einem Minimum-Investment von € 200.000.- auch qualifizierten Privatanlegern angeboten werden darf.

Der Schwellenwert von € 200.000.- in Kombination mit einem Minimum-Privatvermögen von € 500.000.- und dem geforderten Zweck der Investition in den AIF zur Diversifikation und Risikostreuung



der Vermögensveranlagung sollte unter dem Gesichtspunkt des Anlegerschutzes jedenfalls ausreichend sein!

Unser Vorschlag könnte im AIFMG wie folgt umgesetzt werden:

1. § 48 Abs. 1 Ziffer 7 lautet:

„sofern er über eine Konzession gemäß dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes verfügt, AIF an qualifizierte Privatanleger im Sinne des Abs 14.“

2. § 48 Abs. 14 lautet:

„1. Ein qualifizierter Privatanleger ist ein Kunde, der dem AIFM bzw. dem Anbieter schriftlich bestätigt, dass er:

- a. über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von mehr als € 500.000.- verfügt und generell oder in Bezug auf bestimmte Typen von AIF als qualifizierter Privatanleger behandelt werden möchte;
- b. sich verpflichtet, mindestens € 200.000.- in einen AIF zu investieren;
- c. sich der Risiken im Zusammenhang mit der beabsichtigten Verpflichtung oder Investition bewusst ist;
- d. die Investition für Zwecke der Diversifikation und Risikostreuung seiner bestehenden Vermögensveranlagung vornehmen wird.

3. § 49 Abs. 1 Ziffer 3 wird wie folgt geändert:

Buchstabe h) lautet: „AIF an qualifizierte Privatanleger gem. § 48 Abs. 1 Z 7. § 49 Abs.1 Z 1 sowie § 49 Abs. 2 - 11 finden keine Anwendung.“

Wir würden es sehr begrüßen, wenn unser Vorschlag im Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionskassengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Alternative Investmentfonds-Manager-Gesetz geändert werden umgesetzt werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Vereinigung ausländischer Investmentgesellschaften in Österreich

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf Majcen', written over a horizontal line.

Dr. Rolf Majcen
Member of the Board